



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach. Die Steuerpflicht entsteht, wenn die hundehaltende Person in Bergisch Gladbach ihren Hauptwohnsitz hat.
(2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund zu nicht gewerblichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt aufgenommen hat. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon, welche Person über das Eigentum an dem Hund verfügt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Personen, die einen Hund zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken halten, sind nicht steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung. Die Kosten der Hundehaltung müssen Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sein oder die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Bergisch Gladbach durch die hundehaltende Person im Einzelfall zweifelsfrei nachzuweisen.

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 120,00 Euro.
- Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Absatzes 3 dieser Satzung beträgt die Steuer jährlich 700,00 Euro.
- Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 4 vermutet wird oder nach Abs. 5 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen haben die Hunde haltenden Personen nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- Im Einzelfall gefährliche Hunde sind solche Hunde,
  - die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
  - die sich nach dem Gutachten der amtlichen Behörde als bissig erwiesen haben,
  - die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
  - die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung.

(6) Für gefährliche Hunde wird weder eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung noch eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt.

#### § 3 Steuerbefreiung

- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bergisch Gladbach aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem oder mehreren der folgenden Merkezeichen sind: B (Begleitperson), BL (Blind), GL (Gehörlos), TBL (Taubblind), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (Hilflos). Es können mehrere Hunde von der Steuer befreit werden, wenn die Hunde haltenden Personen die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Ohne die entsprechenden Merkmale im Schwerbehindertenausweis, ist in Einzelfällen zu prüfen, ob der Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe der schwerbehinderten Person dient und aufgrund seiner besonderen Ausbildung (Assistenzhund) geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.
- Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) erhalten, wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.
- Für Hunde, die eine vom Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als nicht gewerbliche Therapiehunde eingesetzt werden, wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.

#### § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- Für Personen, die Leistungen nach §§ 19 - 27 SGB II erhalten, wird auf Antrag die Steuer um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein.

#### § 5

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- Steuerbefreiung nach § 3 oder Steuerermäßigung nach § 4 wird ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingeht.
- Die Steuerbefreiung nach § 3 oder Steuerermäßigung nach § 4 ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid. Diese gilt nur für die Hunde haltenden Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 oder Steuerermäßigung nach § 4 weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich anzuzeigen. Die Steuer ist dann zum Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

#### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die von einer im Haushalt gehaltenen

Hündin geboren werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 S. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Bergisch Gladbach endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

#### § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Steuer wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 01.03. und 01.09. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 8

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

- Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder - wenn Hunde von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurden - innerhalb eines Monats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von einem Monat nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Erforderliche Nachweise über den Beginn der Hundehaltung (Übergabevertrag, Kaufvertrag, Versicherungspolice o.ä.) sind der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen durch die Hunde haltende Person zu erbringen.
- Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Bergisch Gladbach abzumelden. Im Falle der Abgabe der Hunde an andere Personen sind bei der Abmeldung deren Name und die Anschriften anzugeben. Die schriftliche Abmeldung ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Bescheinigung, einer Einäscherungsbescheinigung, eines Übereignungsvertrages o.ä. nachzuweisen. Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem die Abmeldung bei der Abteilung Kommunalsteuern eingegangen ist. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach zu erbringen.
- Über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltungsvorstände und alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt Bergisch Gladbach auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch die hundehaltende Person verpflichtet. Die über Grundstückseigentum verfügenden Personen, die selbst keine Hunde halten, sind gegenüber den Haushaltungsvorständen und volljährigen Haushaltsangehörigen nachrangig auskunftspflichtig.
- Bei Durchführung von Erhebungen des Hundebesandes sind die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen verpflichtet, die ihnen von der Stadt Bergisch Gladbach oder deren beauftragten Personen bzw. beauftragten private Unternehmen zugestellten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
  - als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe anmeldet.
  - als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 S. 3 oder § 8 Abs. 2 S. 3 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
  - als Person des Verfahrens sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
  - als Person des Verfahrens sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 übermittelte Fragebögen nicht wahrheitsgemäß, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgefüllt zurückgibt.
- Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

##### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach - Vergnügungssteuersatzung - vom 13. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den zur Zeit geltenen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer beschlossen:

#### § 1

In § 6a Abs. 3 wird die Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) 24 v.H. des Einspielergebnisses“

#### § 2

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

##### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### § 1

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch vom 05. Oktober 2010, zuletzt geändert am 05. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW. S. 1072) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst.

#### § 2

Die Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bergisch vom 05. Oktober 2010, zuletzt geändert am 05. Oktober 2021, wird mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

##### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst so-wie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

#### § 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens   |          |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)                     | 312,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer                    | 1,50 €   |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) | 156,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven   |          |
| Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.                                     |          |

#### § 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens  |          |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)                    | 615,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer                    | 1,50 €   |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) | 307,50 € |

<b>§ 3</b>	
Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:	
3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug	650,00 €
3.2 Gebühr für jede weitere Person	325,00 €

**§ 4**  
Die VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

**Der Bürgermeister**

**Satzung**  
**der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz**  
Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW.S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- § 1**  
**Gegenstand der Satzung**
- Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Bergisch Gladbach, die von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
  - Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
  - Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten der Satzung**  
Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
**Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).**

<b>Tarif-stelle</b>	<b>Personenstandswesen</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,-
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,-
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,-
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,-
5	Vornahme der Eheschließung im Ratssaal des Historischen Rathshauses in der Stadtmitte	30,- je angefangene halbe Stunde
6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien-rechtlicher Vorschriften	30,-
7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,-
8	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	80,-
9	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	40,-
10	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,-
11	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus den Personenstandsregistern	14,-
12	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	14,-
13	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,-
14	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,-
15	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,-
16	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,- je angefangene Stunde bis max. 100,-
17	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung	10,-
18	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,-

**Hinweis:**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx ver-öffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

**Der Bürgermeister**

**I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte**  
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

- Abs. (2) Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 21,34 Euro.

**Artikel 2**  
Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

**Der Bürgermeister**

**XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)**  
Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**I. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XIV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 1**  
In **§ 2 Abs. 3** werden hinter den Wörtern „Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten“ die Wörter „und der Beseitigung von Abfällen“ angefügt.

**§ 2**  
**§ 3 Abs. 2** Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Einsammeln und Befördern von Altpapier sowie Alttextilien und Schuhen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.“

**§ 3**  
In **§ 3 Abs. 3** wird das Wort „Verpackungsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ ersetzt.

**§ 4**  
**§ 4 Abs. 1 Nr. 2** wird wie folgt gefasst:  
„Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG), die in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sowie die weiteren in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.“

**§ 5**  
In **§ 6 Abs. 2 Satz 2** wird „§ 2 Abs. 1 GewAbfV“ durch „§ 2 Nr. 1 GewAbfV“ ersetzt.

**§ 6**  
In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird „§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG“ durch „§ 17 Abs 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG“ ersetzt.

**§ 7**  
In **§ 13 Abs. 5 Satz 1** werden die Wörter „, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende“ gestrichen.

**§ 8**  
In **§ 18 Abs. 1** wird als Satz 2 angefügt:  
„Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; diese Liste ist Bestandteil der Satzung.“

**§ 9**  
**§ 18 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt gefasst:  
„Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Stadt genannten Terminen am Schadstoffmobil oder an einer stationären Annahmestelle angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden.“

**§ 10**  
**§ 19 Abs. 4** wird wie folgt gefasst:  
„Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren die nicht von Altgeräten umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen; Altbatterien sind der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.“

**§ 11**  
In **§ 22 Abs. 2 Satz 4** wird die Angabe „BGV C 27“ durch die Wörter „DGVV Vorschrift 43/44 „Müllbeseitigung““ ersetzt.

**§ 12**  
Unter **Anlage 1** wird die Angabe „(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)“ durch „(zu § 4 Abs. 1 Nr 2)“ ersetzt.

**§ 13**  
In **Anlage 1 Nr. 1** wird die Angabe „06.12.2002“ durch die Angabe „22.06.2012“ ersetzt.

**II. Diese XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.**

**Hinweis:**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
Bürgermeister



## Stadt Bergisch Gladbach

**Der Bürgermeister**

**XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01 Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10 August 2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XV. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**I. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**  
**§ 1**  
§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne	---	194,52	97,20
90 l Restmülltonne	---	291,72	---
120 l Restmülltonne	---	389,04	---
240 l Restmülltonne	---	777,96	---
770 l Restmülltonne	5.093,04	2.496,00	---
1.100 l Restmülltonne	7.232,52	3.565,68	---
120 l Biotonne	185,16	42,00	---
240 l Biotonne	269,16	84,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	81,12	40,56
90 l Umleerbehälter	---	121,56	---
120 l Umleerbehälter	---	162,12	---
240 l Umleerbehälter	---	324,24	---
770 l Umleerbehälter	2.181,96	1.040,40	---
1.100 l Umleerbehälter	3.073,68	1.486,20	---
2.500 l Umleerbehälter	6.856,80	3.377,88	1.688,88
5.000 l Umleerbehälter	13.612,44	6.755,64	3.377,88
10.000 l Absetzcontainer	27.123,84	13.511,28	6.755,64
30.000 l Abrollcontainer	81.169,08	40.533,96	20.266,902
10.000 l Presscontainer	40.635,12	20.266,92	10.133,52
20.000 l Presscontainer	81.169,08	40.533,96	20.266,92

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	349,92	124,32
240 l Biotonne	598,56	248,76

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,70 €.

**§ 2**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne nach § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach oder einer Volumenreduzierung endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Feststellungs- oder Genehmigungsbescheid bekanntgegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.“

**II. Diese XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.**

**Hinweis:**  
 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
 Bürgermeister



**Stadt Bergisch Gladbach**

**Der Bürgermeister**

**XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

**I. Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 1**

In § 1 Absatz 3 4. Spiegelstrich werden die Angaben „325/326 StVO“ durch die Angaben „325.1 und 325.2 StVO“ und die Angaben „242/243 StVO“ durch die Angaben „242.1 und 242.2 StVO“ ersetzt.

**§ 2**

In § 6 Absatz 2 wird Satz 3 zu Satz 4 und folgender Satz 3 neu eingefügt:  
 „Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.“

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,53	Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,61	Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,17	Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,08	Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,64	Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	40,60	Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	15,73	Euro

**§ 3**

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

**§ 4**

In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „bis zum Ablauf eines Monats nach“ das Wort „Bekanntgabe“ eingefügt.

**§ 5**

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vor Ablauf des Erhebungszeitraums als Vorauszahlung erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern in dem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

**II. Diese XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.**

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
 Bürgermeister